

Aus der Sektion Staats- und Rechtswissenschaft der Martin-Luther-Universität
Halle-Wittenberg, Wissenschaftsbereich Internationale Rechtsbeziehungen
(Leiter des Wissenschaftsbereiches: Prof. Dr. H. Spiller)

Einige völkerrechtliche Bemerkungen zum Umweltschutz

Von

Gerhard Reintanz

(Eingegangen am 15. November 1975)

Erlauben Sie mir einige wenige Bemerkungen zu der hier behandelten Umweltschutzproblematik aus der Sicht meines Fachbereiches, des Völkerrechts, also jenes Rechtes, das primär zwischen den Staaten gilt.

Verschiedene Redner haben bereits auf den globalen Charakter und die globale Bedeutung des Umweltschutzes hingewiesen.

In den Thesen wird mit Recht betont, daß sich auf Grund des veränderten Kräfteverhältnisses in der Welt zugunsten des Sozialismus auch neue Perspektiven für kollektive internationale Maßnahmen zum Schutz der Natur und zur rationellen Nutzung ihrer Reichtümer eröffnen.

Der neue Freundschaftsvertrag zwischen unserer Republik und der Sowjetunion orientiert u. a. auch auf den Umweltschutz; so ist nach Artikel 3 des Vertrages auch die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Umweltschutzes zu entwickeln.

Die Schlußakte von Helsinki, jenes Dokument, das die friedliche Koexistenz zur Grundlage europäischer Politik macht, widmet den Problemen des Umweltschutzes verhältnismäßig viel Raum.

Es ist hier und heute nicht möglich, die breite Palette der internationalen Zusammenarbeit inner- und außerhalb Europas auf dem Gebiet des Umweltschutzes darzulegen und in Zusammenhang damit aufzuzeigen, was an völkerrechtlichen Normierungen bereits zwischen den Staaten vereinbart wurde und was noch zu vereinbaren ist. Manches ist schon auf internationaler Ebene geschehen, wenn wir etwa an die Bekämpfung der Meeresverschmutzung denken. Aber es muß noch mehr getan werden, vor allem hinsichtlich der internationalen Bekämpfung der Flußwasser- und Luftverschmutzung.

Im Abschlußdokument von Helsinki wird festgestellt, daß die Zusammenarbeit der europäischen und nordamerikanischen Staaten auf dem Gebiet des Umweltschutzes auch dazu beiträgt, den Frieden und die Sicherheit in Europa zu festigen; es wird also sehr klar die politische Bedeutung des Umweltschutzes hervorgehoben.

Ausgehend vom Grundsatz IX über die Zusammenarbeit der Staaten, wird im 2. Teil des Abschlußdokumentes ein eigenes Kapitel dem Umweltschutz gewidmet. In sieben Punkten wird beispielhaft aufgeführt, was auf internationaler Ebene getan werden sollte, z. B. Bekämpfung der Luft- und Wasserverschmutzung, Schutz der Meere, Verbesserung der Umweltbedingungen in menschlichen Siedlungsgebieten bis hin zu gemeinsamen rechtlichen Maßnahmen zum Schutz der Umwelt. Die Mitarbeit der Völkerrechtler wird sich z. B. an folgenden Komplexen erproben müssen:

- an der Ausarbeitung von Öko-Standards,
- an der Ausformulierung des Vorsorgeprinzips,

- an der Durchsetzung des Verursachungsprinzips bei der Verantwortlichkeit und Schadensregulierung.

In diesem Kapitel des Helsinki-Dokumentes werden auch die Formen und Methoden der internationalen Zusammenarbeit genannt; so werden u. a. vorgeschlagen:

- Veranstaltung von Konferenzen, Symposien und Expertentreffen;
- Austausch von Wissenschaftlern, Fachleuten und Praktikanten;
- Angleichung von technischen Vorschriften und Rechtsnormen.

Den Rahmen für diese internationale Zusammenarbeit können neben zweiseitigen zwischenstaatlichen Vereinbarungen in Form von Kulturabkommen und Vereinbarungen über wissenschaftlich-technische Kooperation vor allem internationale Organisationen abgeben, etwa, um nur einige zu nennen:

- die UNO-Wirtschaftskommission für Europa in Genf,
- die Weltmeteorologie-Organisation in Genf,
- die UNESCO in Paris,
- das UNO-Umweltprogramm in Nairobi.

In allen diesen Organisationen ist die DDR Mitglied. Das bedeutet: unsere Stimme, die Stimme eines sozialistischen Staates, muß in diesen Organisationen zu hören sein, und das wiederum bedeutet, daß sich die Wissenschaft an der Artikulierung unserer Standpunkte beteiligt, etwa an den beiden im Abschlußdokument von Helsinki benannten konkreten Vorhaben, nämlich

- einmal an der Entwicklung eines internationalen Programms zur Überwachung und Verfolgung der Luftverschmutzung, vor allem durch Schwefeldioxid, über weite Entfernungen und
- zum anderen an der Erarbeitung von Prognosen über die sich aus wirtschaftlicher Tätigkeit und technischer Entwicklung ergebenden Folgen für unsere Umwelt.

Zum Punkt 1 (SO₂-Verschmutzung über weite Entfernung) hat Norwegen bereits eine gewisse Initiative entwickelt und dazu aufgefordert, dieses Problem vor allem im Hinblick auf die Versäuerung von Gewässern eingehend zu untersuchen. Grundlagen dazu wurden bereits auf einer Tagung, die das norwegische Institut für Luftverschmutzung veranstaltete, im Dezember 1974 in Oslo gelegt.

Auch in Schweden macht man sich Sorgen um das Sauerwerden von Flüssen und Seen, wie bereits eine amtliche Studie aus dem Jahre 1971 zeigt. In dieser Studie wird darauf hingewiesen, daß Schwefeldioxid aus Westeuropa bei entsprechenden Temperatur- und Windverhältnissen bis zu 1 000 Kilometer und mehr nach Südschweden vertrieben werden kann. Der Nordische Rat, ein Zusammenschluß der skandinavischen Staaten und Islands, hat seit 1971 eine Kontaktgruppe für den Umweltschutz gebildet, die sich u. a. mit der Frage der SO₂-Verschmutzung und ihren Auswirkungen befaßt.

Hintergründig und auf weite Sicht mag sich am Horizont das völkerrechtliche Problem der Verantwortlichkeit und der Schadenshaftung für Umweltverschmutzung durch SO₂-Ausstoß abzeichnen.

Wir gehen nicht unvorbereitet an diese Probleme heran. Im Rahmen des RGW und der WMO wird schon seit vielen Jahren bei uns auf dem Gebiet der Luftverschmutzung gearbeitet – und nicht ohne Erfolg, wie angemerkt werden darf.

Wenn wir uns hier vorwiegend mit Umweltschutzfragen unseres Ballungsgebietes befaßten, so sollten wir die vielfältigen internationalen Aspekte des Umweltschutzes nicht ganz aus den Augen verlieren – internationale Aspekte, die nicht nur wissenschaftlich-technisch bedeutsam sind, sondern die auch politisches und ökonomisches Gewicht besitzen und u. U. auch eine völkerrechtliche Lösung notwendig machen. Gerade der eben erwähnte Punkt aus dem Helsinki-Dokument „Verfolgung der Luft-

verschmutzung auf weite Entfernung" macht deutlich, daß unsere hausinternen Probleme weit über unseren territorialen Bereich hinaus internationale Bedeutung mit politischen, ökonomischen und völkerrechtlichen Aspekten haben und daß zur Lösung neben dem Naturwissenschaftler, dem Ingenieur und dem Arzt auch der Ökonom und der Jurist seinen Beitrag leisten muß. Auf diese Verflechtung nationaler und internationaler Interessen und die damit verbundene Notwendigkeit interdisziplinärer Zusammenarbeit noch einmal aufmerksam zu machen – das war das Anliegen meines Beitrages.

Prof. Dr. Gerhard Reintanz
Sektion Staats- und Rechtswissenschaft der Martin-Luther-Universität
Wissenschaftsbereich Internationale Rechtsbeziehungen
DDR - 402 H a l l e (Saale)
Franckesche Stiftungen, Haus 42